

RAT DER RELIGIONEN FRANKFURT

SATZUNG

vom 15.09.2009
geändert am 12.5.2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der „Rat der Religionen Frankfurt“ hat die Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr des Rates ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Zweck des Rates ist die Förderung von Religionen durch den Dialog zwischen ihnen.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- a. die Beratung der Mitgliedsgemeinschaften und anderer Religionsgemeinschaften,
- b. die Zusammenarbeit mit den städtischen Einrichtungen, sowie Behörden, Vereinen, Institutionen und Gesellschaften in der Stadt sowie
- c. Seminare, Tagungen, Veröffentlichungen, interreligiöse Veranstaltungen und Projekte.

2. Der Rat verfolgt folgende Ziele:

Der „Rat der Religionen Frankfurt“ fördert den Dialog zwischen den Religionsgemeinschaften und der Stadtgesellschaft und nimmt aus einer religiösen Sicht Stellung zu gesellschaftlichen und politischen Themen der Stadt Frankfurt. Der Rat fördert den Kontakt, die Vernetzung und das gegenseitige Verständnis unter den in Frankfurt vertretenen Religionen. Diese Unterstützung des interreligiösen Dialogs soll sich, auch in Zusammenarbeit mit der Kommune, positiv und konfliktreduzierend auf das Zusammenleben auswirken und wichtige Signale an die örtlichen Gemeinden und die Stadtöffentlichkeit senden.

§ 3 Verpflichtung der Mitglieder

Die Mitglieder des Rates verpflichten sich zur/zum:

- a. Achtung des Grundgesetzes und seiner darin garantierten negativen wie positiven Religionsfreiheit.

- b. respektvollen Kooperation, die die jeweilige Eigenständigkeit und das Existenzrecht der verschiedenen Religionsgemeinschaften anerkennt und akzeptiert.
- c. Recht auf freie Meinungsäußerung, die die Würde und Integrität des anderen achtet.
- d. Bereitschaft Gemeinsamkeiten zu suchen und Unterschiede zu achten.
- e. Verzicht auf „Missionierung“ im Sinne des Drängens zum Religionswechsel.
- f. Verbot jeder Form von unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung aufgrund der Religion, des Geschlechts, der Hautfarbe, der Kultur, der Herkunft und des sozialen Status.
- g. Gewaltfreiheit im Umgang mit Konflikten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Rat setzt sich zusammen aus Repräsentantinnen und Repräsentanten der in ihm vertretenen Religionsgemeinschaften. Die Anzahl der Repräsentantinnen und Repräsentanten einer Religionsgemeinschaft soll fünf Personen nicht überschreiten. Eigenständige Religionsgemeinschaften sollen mindestens mit zwei Repräsentantinnen und Repräsentanten vertreten sein. Religiöse Gemeinschaften, die sich selbst einer Religion zuordnen, aber von dieser mehrheitlich nicht als Teil der Religionsfamilie anerkannt werden, werden durch eine Repräsentantin oder einen Repräsentanten vertreten.

Mitglied des Rates können volljährige Personen werden, die einer der nachfolgenden Religionsgemeinschaften in Frankfurt am Main angehören. Dabei ist darauf zu achten, dass Männer und Frauen in diesem Gremium vertreten sind. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Rates soll 25 nicht übersteigen. Die Anzahl der Repräsentantinnen und Repräsentanten einer Religion im Rat wird wie folgt bestimmt:

- a. Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main: 3
- b. Christliche Kirchen und Vereinigungen: 5
 - Mitglied der Evangelischen Kirche: 1
 - Mitglied des Internationalen Konvents christlicher Gemeinden anderer Herkunft und Sprache Rhein-Main e.V.: 1
 - Mitglied der Römisch-Katholischen Kirche: 1
 - weiteres Mitglied der Römisch-Katholischen Kirche: 1
 - Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Frankfurt: 1
- c. Islamische Religionsgemeinschaften : 4

Die Repräsentantinnen und Repräsentanten werden von den islamischen Religionsgemeinschaften mit Sitz in Frankfurt am Main unter Berücksichtigung ihrer Vielfalt benannt.

- d. Buddhistische Religionsgemeinschaften: 3
 - e. Hinduistische Religionsgemeinschaften: 2
 - f. Sikh-Religion: 2
 - g. Baha'i Gemeinde: 2
 - h. Muslimische Gemeinde¹: Ahmadiyya Muslim Jamaat Frankfurt (AMJ): 1
 - i. Christliche Religionsgemeinschaft²: Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen): 1
2. Die Mitglieder des Rates benennen für ihre Repräsentantinnen und Repräsentanten eine/einen Stellvertreterin / Stellvertreter.
 3. Die Aufnahme weiterer Religionsgemeinschaften aus Frankfurt ist auf Antrag möglich. Der Aufnahmeantrag, in dem sich eine Religionsgemeinschaft zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat die Mitglieder über den Aufnahmeantrag zu unterrichten. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet die Mitgliederversammlung (MV). Bei der Beschlussfassung über den Aufnahmeantrag sind die in der Anlage 1 formulierten Kriterien zu beachten.
 4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
 5. Die MV des Rates kann Ehrenmitglieder berufen. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
 6. Die Mitgliedschaft der Repräsentantinnen und Repräsentanten endet nach zwei Jahren (Wiederwahl ist möglich), im Übrigen durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Entzug des Mandates durch die entsendende Religionsgemeinschaft. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bemüht sich der Vorstand um ein neues Mitglied aus der entsprechenden Religionsgemeinschaft.

¹ Dies ist das Selbstverständnis der Gemeinde. Von den übrigen muslimischen Gemeinden werden die Ahmadiyya als eigene, außerhalb der islamischen Religionsfamilie stehende Religionsgemeinschaft angesehen

² Dies ist das Selbstverständnis der Gemeinde. Von den übrigen christlichen Gemeinden werden die Mormonen als eigene, außerhalb der christlichen Religionsfamilie stehende Religionsgemeinschaft angesehen.

7. Eine Religionsgemeinschaft oder deren Repräsentantinnen und Repräsentanten können jederzeit ihren Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Der Ausschluss ist zulässig, wenn die Religionsgemeinschaft oder deren Repräsentantinnen und Repräsentanten schuldhaft in grober Weise die Interessen des Rates verletzen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen. Der Vorstand kann entscheiden, dass die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch die MV.
8. Der Ausschluss ist zu begründen und schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Organe des Rates

Organe des Rates sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen. Er setzt sich zusammen aus:
 - a. der oder dem Vorsitzenden
 - b. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. zwei bis vier Beisitzern bzw. Beisitzerinnen
2. Es darf nicht mehr als eine Repräsentantin oder einen Repräsentanten einer Religionsgemeinschaft dem Vorstand angehören.
3. Der Rat wird durch den Vorstand vertreten. Die Vertretungsbefugnis liegt beim Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Er tagt jährlich mindestens fünf Mal.
4. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden von der MV bestimmt. Wenn mehrere Kandidaten einer Religionsgemeinschaft kandidieren, ist der- oder diejenige mit der höchsten Stimmenzahl in den Vorstand gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
5. Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder führen darüber hinaus ihre Vorstandsämter bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder des Rates.

6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Leitung der MV, Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einladungen zu den MV mit mindestens 14 Tagen Vorlaufzeit,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der MV,
 - d. Erstellung eines Jahresberichtes sowie
 - e. Entscheidung über Veröffentlichung von Presseerklärungen und Stellungnahmen nach Vorgaben des § 10 der Satzung.

Der Vorstand kann zudem entscheiden, dass eine Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes durch die MV.

§ 7 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. In der MV hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitglieder des Rates entscheiden grundsätzlich durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht.
3. Die MV nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und entlastet den Vorstand.
4. Sie wählt oder beruft den Vorstand ab.
5. Sie beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Rates.
6. Sie ernennt Ehrenmitglieder.
7. Sie plant Veranstaltungen und andere Aktivitäten und erarbeitet Stellungnahmen im Sinne der Zielsetzungen des Rates.
8. Sie wird mindestens zweimal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
9. Die MV entscheidet über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes auf Vorschlag des Vorstandes.
10. Über Änderungsanträge zur Tagesordnung entscheidet die MV.
11. Außerordentliche MV müssen einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder die Mehrheit der im Rat vertretenen Religionsgemeinschaften dies verlangen. Der Vorstand kann eine MV einberufen, wenn es das Interesse des Rates erfordert.

§ 8 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

1. Der Rat trifft keine die einzelnen Kirchen oder Religionsgemeinschaften bindenden Beschlüsse, insbesondere keine theologisch bindenden Beschlüsse.
2. Die Versammlungen werden von dem bzw. der Vorsitzenden oder dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei ihrer Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied diese Aufgabe. Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird i.d.R. spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung an die Ratsmitglieder übermittelt. In der nächsten Sitzung ist über die Genehmigung des Protokolls durch die Mitglieder zu entscheiden.
3. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
5. Die MV tagt nicht öffentlich, wenn sie nichts anderes beschließt.

§ 9 Die Geschäftsführung

Der Rat hat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer.

1. Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:
 - a. Sie unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 6 Abs. 6.
 - b. Sie koordiniert alle Kontakte, Anfragen und Termine nach innen und nach außen.
 - c. Der Vorstand kann der Geschäftsführung die Aufgabe als Pressesprecherin bzw. Pressesprecher übertragen. Ist dies der Fall, werden alle Bereiche der Öffentlichkeitsarbeit von ihr in Abstimmung mit dem Vorstand vorbereitet und koordiniert (u.a. Stellungnahmen, Pressemitteilungen, Broschüren, Internetpräsenz, soziale Medien, Vorträge zur Arbeit des Rates).
 - d. Sie koordiniert und unterstützt die Arbeitsgruppen des Rates zu Projekten, Kooperationen und Veranstaltungen.
2. Der Geschäftsführung kann gemäß den finanziellen Möglichkeiten des Rates ein Sekretariat zur Verfügung gestellt werden, das sie bei ihren Aufgaben unterstützt.
3. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der MV alle zwei Jahre jeweils nach den Neuwahlen für die MV für die Dauer von zwei Jahren berufen.

4. Die Geschäftsführung ist nicht stimmberechtigt.

§ 10 Stellungnahmen und Presseerklärungen

1. Der Rat kann öffentliche Stellungnahmen und Presseerklärungen zu Themen abgeben, die in Verbindung zu den in § 2 bestimmten Zielen stehen. Eine öffentliche Stellungnahme oder Presseerklärung muss von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Allen Vorstandsmitgliedern ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen und Änderungsvorschläge zu machen. Die Entscheidung über die Veröffentlichung einer Stellungnahme oder Presseerklärung und über den endgültigen Inhalt liegt bei dem Vorstand.
2. Der Entwurf ist unter Fristsetzung an alle Vorstandsmitglieder per E-Mail, Fax oder Brief mit der Aufforderung zu übermitteln, sich bis zum vorgesehenen Veröffentlichungszeitpunkt, der anzugeben ist, dazu zu äußern. Nach Rücklauf der Stellungnahmen der Vorstandsmitglieder ist unter weitestgehender Berücksichtigung der Änderungswünsche ein letzter Entwurf unter Fristsetzung mit der Aufforderung um Zustimmung oder Ablehnung zu übermitteln. Die Entscheidung über die Veröffentlichung ist mindestens mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu treffen.

§ 11 Auflösung des Rates

1. Über die Auflösung des Rates entscheidet die MV mit Drei-Viertel-Mehrheit der satzungsgemäßen Zahl der Mitglieder. Sofern die MV nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 12 Gemeinnützigkeit

1. Der Rat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Rats dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Rats. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Rats fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung des Rats oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Rats oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten einer als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff AO anerkannten

Organisation zu übertragen, die in der Beschlussfassung über die Auflösung zu bestimmen ist und sicherzustellen hat, dass das Vermögen ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung (Förderung von Religionen durch den Dialog zwischen ihnen) zugute kommt. Vor dem vorbezeichneten Beschluss soll durch Anfrage bei dem zuständigen Finanzamt geklärt werden, dass keine Bedenken gegen die beabsichtigte Übertragung auf die in Aussicht genommene Organisation bestehen.

**Anlage 1 zu § 4, Abs. 3 der Satzung für den Rat der Religionen Frankfurt
Aufnahme- bzw. Ausschlusskriterien für die Mitgliedschaft im Rat**

Angesichts der religiösen und weltanschaulichen Vielfalt, die neben einer Bereicherung auch Konflikte beinhalten kann, hat der Rat das Grundsatzpapier „Für Dialog und Vielfalt – Gegen religiös begründeten Extremismus“ verabschiedet. Die jeweils aktuelle Fassung hilft auch dabei einzuschätzen, ob es bei einer religiös begründeten Gruppe Haltungen gibt, die als extremistisch zu bewerten sind. Ausgehend von solch einer Einschätzung kann die Aufnahme einer Mitgliedschaft versagt oder ein bestehendes Mitglied ausgeschlossen werden.